



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Blaibach

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz (ehem. Wehrpflichtgesetz)

Gem. § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (ehemals Wehrpflichtgesetz) übermitteln Meldebehörden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden -

außer die Person hat widersprochen.

Auf das Recht des Widerspruchs gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen (§ 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz). Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Blaibach, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach, eingereicht werden.

Blaibach, 27.09.2018